

Empfehlung der Landesinstallateurausschüsse (LIA)

von

Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

an alle Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen bezüglich der Eintragung von Installationsunternehmen Gas/Wasser und Wartungsbetrieben Gas nach DVGW-Arbeitsblatt G 676 in ein Installateurverzeichnis

Gemäß § 13 Abs. 2 NDAV dürfen Arbeiten an der Gasanlage außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Ebenso regelt § 12 Abs. 2 AVBWasserV für den Bereich der Wasserinstallation, dass die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen vorgenommen werden dürfen.

Die Grundlage für die Eintragungspraxis bilden die „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar“ [in der jeweils gültigen Fassung^{1\)}](#), herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) – heute BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – nach Abstimmung mit dem Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik/Technische Gebäudesysteme e.V. (BHKS) und dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK). Als Umsetzungshilfe wurde vom BDEW in Zusammenarbeit mit dem ZVSHK der „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen (Installateurrichtlinien)“ per 29. November 2013 überarbeitet. Der Leitfaden verfolgt das Ziel, für die Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen eine Entscheidungshilfe für die in der Praxis immer wieder auftretenden Zweifelsfälle und Auslegungsschwierigkeiten bei der Eintragung von Installateuren in das Installateurverzeichnis zu bieten.

Für die Vereinfachung der Überprüfungen zur Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser empfehlen die LIA von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen allen Netzbetreibern und Wasserversorgungsunternehmen in Mitteldeutschland die Anwendung

LIA-Empfehlung Nr. 1/14

der beiliegenden „Matrix der Eintragungsvoraussetzungen für Installationsunternehmen Gas/Wasser und Wartungsbetriebe Gas nach DVGW-Arbeitsblatt G 676“. Es handelt sich dabei um eine Zusammenstellung der erforderlichen Nachweise für verschiedene Zugangsvoraussetzungen, die vom Installationsunternehmen bzw. vom Wartungsbetrieb und von der verantwortlichen Fachkraft vorgelegt werden müssen. **Die Matrix ist als bundeseinheitliche Orientierungshilfe für die Eintragungsvoraussetzungen in die Installateurverzeichnisse der Gas- und Wasserversorgungsunternehmen zu verstehen, wobei die Auflistung nicht abschließend ist und sich lediglich auf die typischen Berufs- und Ausbildungsabschlüsse im Installateurfach beschränkt. Grundsätzlich ersetzt die schematische Beurteilung anhand der Matrix nicht die für jeden Einzelfall notwendige individuelle Fallbetrachtung.**

Dresden, 16. Mai 2014

Dipl.-Ing. (FH) Ullrich Heß
Vorsitzender des LIA Sachsen

Sven Roschanski
Vorsitzender des LIA Sachsen-Anhalt

Wolfgang Borz
Vorsitzender des LIA Thüringen

Anlage

Matrix der Eintragungsvoraussetzungen für Installationsunternehmen Gas/Wasser und Wartungsbetriebe Gas nach DVGW-Arbeitsblatt G 676

¹⁾geändert am 29.5.2019